



Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a. Entscheidungen zum Wegfall körperschaftsteuerlicher Verlustvorträge bei vorweggenommener Erbfolge und zum Abzug von Studienkosten als Betriebsausgaben

Aktuelle Entscheidungen

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung für Reiseunternehmen

Im Verfahren 9 K 1472/13 G hat der 9. Senat des Finanzgerichts Münster am 4. Februar 2016 durch Zwischenurteil dem Grunde nach entschieden, in welchem Umfang Aufwendungen von Reiseveranstaltern für die Anmietung von Hotelzimmern und Hotelzimmerkontingenten zu einer gewerbsteuerlichen Hinzurechnung führen. Die Urteilsgründe sind noch nicht veröffentlicht. Die weiteren Einzelheiten entnehmen Sie bitte der [Pressemitteilung Nr. 2 vom 10. Februar 2016](#).

Untergang von Verlustvorträgen bei vorweggenommener Erbfolge

Mit Urteil vom 4. November 2015 ([Az. 9 K 3478/13 F](#)) hat der 9. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass körperschaftsteuerliche Verlustvorträge auch dann gemäß § 8c KStG entfallen, wenn Anteile im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übergehen.

Die Klägerin ist eine GmbH, an deren Stammkapital ursprünglich ein Vater zu 2/3 und sein Sohn zu 1/3 beteiligt waren. Im Jahr 2008 übertrug der Vater Anteile auf den Sohn, wodurch sich dessen Beteiligung auf 88,5% erhöhte. Im Übertragungsvertrag wurde eine Anrechnung auf eine spätere Erbschaft ausdrücklich ausgeschlossen.

Obwohl zum 31.12.2008 bei der Klägerin ein noch nicht verbrauchter körperschaftsteuerlicher Verlust bestand, stellte das Finanzamt unter Hinweis auf die Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG keinen verbleibenden Verlustabzug fest. Die Klägerin führte hiergegen an, dass Anteilsübertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge nach der Verwaltungsauffassung (BMF-Schreiben vom 4.7.2008) nicht unter die Verlustabzugsbeschränkung fielen. Das Finanzamt lehnte darüber hinaus einen von der Klägerin gestellten Billigkeitsantrag ab, denn der Ausschluss der Anrechnungspflicht führe dazu, dass keine vorweggenommene Erbfolge im Sinne des BMF-Schreibens vorliege.

Das Gericht wies die Klage ab. Der Wortlaut des § 8c KStG, wonach der Verlustabzug ausgeschlossen ist, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50% des gezeichneten Kapitals an einen Erwerber übertragen werden, erfasse auch Übertragungen im Wege einer vorweggenommenen Erbfolge. Aus den Materialien des Gesetzgebungsverfahrens ergebe sich keine andere Auslegung, da lediglich Erwerbe durch Erbfall oder Erbauseinandersetzung begünstigt sein sollten. Eine Gleichbehandlung von Erbfall und vorweggenommener Erbfolge sei jedoch nicht zwingend. Auch nach Sinn und Zweck der Vorschrift sei ihr Anwendungsbereich nicht auf missbräuchliche Gestaltungen beschränkt.

Die Klage hatte auch hinsichtlich des Billigkeitsantrags keinen Erfolg. Selbst wenn das BMF-Schreiben vom 4.7.2008 eine allgemeine Richtlinie für Billigkeitsmaßnahmen enthalten sollte, verstieße diese nach Auffassung des 9. Senats gegen den Vorbehalt des Gesetzes. Unabhängig davon stelle eine Schenkung ohne Anrechnungspflicht auf die spätere Erbschaft - wie sie im Streitfall erfolgt sei - keine vorweggenommene Erbfolge im Sinne des BMF Schreibens dar.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Kein Betriebsausgabenabzug für Studienkosten der eigenen Kinder

Kosten des Studiums der eigenen Kinder können selbst dann nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn sich die Kinder verpflichten, nach Abschluss des Studiums für eine gewisse Zeit im elterlichen Unternehmen zu arbeiten. Dies hat der 4. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 15. Januar 2016 ([Az. 4 K 2091/13 E](#)) entschieden.

Der Kläger ist als selbstständiger Unternehmensberater tätig. Seine beiden Kinder studierten Betriebswirtschaftslehre bzw. „Business and Management“ und waren daneben im väterlichen Unternehmen geringfügig beschäftigt. Der Kläger schloss mit beiden Kindern Vereinbarungen, wonach er die Studienkosten übernahm. Die Kinder verpflichteten sich im Gegenzug, nach Abschluss des Studiums für drei Jahre im Unternehmen tätig zu bleiben oder die Ausbildungskosten anteilig zurückzuzahlen. Das Finanzamt erkannte die als Betriebsausgaben geltend gemachten Ausbildungskosten nicht an, da es sich um nicht abziehbare Lebenshaltungskosten handele.

Die Klage hatte in Bezug auf die Kosten des Studiums keinen Erfolg. Der Senat führte aus, dass Ausbildungskosten der eigenen Kinder keine Betriebsausgaben darstellten. Der Kläger sei unterhaltsrechtlich zur Übernahme der Kosten einer angemessenen Berufsausbildung seiner Kinder verpflichtet, so dass eine private Motivation vorgelegen habe. Die daneben bestehenden betrieblichen Erwägungen könnten allenfalls zu einer gemischten Veranlassung der Aufwendungen führen. Eine Trennung nach objektiven und scharfen Maßstäben sei jedoch nicht möglich, so dass es beim Abzugsverbot bleibe. Vor dem Hintergrund der unterhaltsrechtlichen Verpflichtung könne nicht davon ausgegangen werden, dass den Vereinbarungen nahezu ausschließlich betriebliche Erwägungen zu Grunde gelegen hätten. Vielmehr sei die private Sphäre derart intensiv berührt, dass eine lediglich unbedeutende private Mitveranlassung ausscheidet. Zudem sei der vertraglich vereinbarte Rückzahlungsanspruch im Zweifel zivilrechtlich gar nicht durchsetzbar gewesen.

Hinzurechnungsbesteuerung nach dem EuGH-Urteil "Cadbury Schweppes"

Mit Urteil vom 20. November 2015 ([Az. 10 K 1410/12 F](#)) hat der 10. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, unter welchen Voraussetzungen die Einkünfte einer auf Zypern ansässigen Tochtergesellschaft der inländischen Muttergesellschaft nach den Regelungen der §§ 7 bis 14 AStG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH in der Entscheidung vom 12. September 2006 (Az. C-196/04 "Cadbury Schweppes") zuzurechnen und damit der inländischen Besteuerung zu unterwerfen sind.

Die Klägerin war über eine in den Niederlanden ansässige Tochtergesellschaft an einer auf Zypern ansässigen Limited beteiligt. Die Limited hatte auf Zypern Büroräume angemietet und beschäftigte eine Geschäftsführerin. Die Tätigkeit der Limited bestand darin, Buchlizenzen einzuholen, um an diesen Unterlizenzen zu Gunsten dreier, in Russland bzw. der Ukraine ansässigen Konzerngesellschaften der Klägerin zu bestellen, die die Bücher auf dem russischsprachigen Markt vertrieben. Bei der Auswahl der Buchlizenzen richtete sich die Limited nach der Nachfrage bei den Konzerngesellschaften, die sich wiederum u.a. auf Buchmessen über erfolversprechende Werke informierten und die Kundenbeziehungen herstellten. Die hierdurch erzielten Lizenzeinnahmen der Limited rechnete das Finanzamt der Klägerin mit der Begründung zu, dass es an der erforderlichen "wirklichen wirtschaftlichen Tätigkeit" der Limited auf Zypern fehle.

Die hiergegen erhobene Klage wies der Senat ab. Die von der Limited erzielten Lizenzgebühren seien als sog. passive Einkünfte im Sinne des AStG anzusehen und lösten eine Hinzurechnungsbesteuerung aus. Von einer Zurechnung sei auch nicht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache "Cadbury Schweppes" abzusehen. Der Gegenbeweis einer wirklichen wirtschaftlichen Tätigkeit der Tochtergesellschaft im Ansässigkeitsstaat, den der EuGH in seiner Entscheidung zulasse, sei der Klägerin nicht gelungen. Dies folge u.a. daraus, dass die Limited nicht gezielt bestimmte Ressourcen im Aufnahmestaat, z.B. besonders günstige oder entsprechend der Tätigkeit besonders ausgestattete Räumlichkeiten, Maschinen, gut ausgebildetes Personal oder besondere Produktionsbedingungen, genutzt habe. Die räumliche Nähe Zyperns zu Russland bei gleichzeitiger Einbindung in die EU stelle nur ein subjektives Motiv für die Ansiedelung der Limited auf Zypern dar. Die Limited habe außerdem ihr wirtschaftliches Kerngeschäft, den Ankauf, die Verwaltung und die Weitergabe von Lizenzen gegen Entgelt, nicht selbst von Zypern aus ausgeübt und nicht selbst das Personal beschäftigt, das erforderlich gewesen wäre, um ihr selbständig zu betreiben. Die wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen seien nicht vor Ort auf Zypern, sondern durch die in Russland und der Ukraine ansässigen Konzerngesellschaften der Klägerin getroffen worden. Die Funktion der Limited habe sich vielmehr auf die administrative Umsetzung dieser Entscheidungen beschränkt.

Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen I R 94/15 anhängig.

Vom Nießbraucher übernommene Tilgungs- und Zinsleistungen mindern den Wert des Nießbrauchs

Der 3. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 26. November 2015 ([Az. 3 K 2711/13 Erb](#)) entschieden, dass bei der Wertermittlung eines Nießbrauchs für Zwecke der Schenkungssteuer die vom Nießbraucher übernommene Verpflichtung zur Zahlung von Tilgungen und Schuldzinsen mindernd zu berücksichtigen ist.

Der Kläger erhielt von seinen Eltern Grundbesitz übertragen. Als Gegenleistung behielten diese sich einen lebenslänglichen Nießbrauch an einem der Grundstücke vor, wobei sie aber weiterhin die Tilgungs- und Zinsleistungen bezüglich der auf diesem Grundstück lastenden Verbindlichkeiten übernahmen. Das Finanzamt zog für Zwecke der Festsetzung der Schenkungssteuer vom Wert der Grundstücke den Jahreswert des Nießbrauchs ab. Bei der Berechnung des Jahreswerts berücksichtigte er die übernommenen Schuldzinsen wertmindernd, was zu einer höheren Bemessungsgrundlage für die Schenkungssteuer führte. Der Kläger begehrte demgegenüber die Bemessung der Zuwendung nach dem ungeminderten Jahreswert des Nießbrauchs.

Der Senat wies die Klage ab. Zu den bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs abzuziehenden Verbindlichkeiten gehöre auch die aus einem Vorbehaltsnießbrauch erwachsende Belastung des Erwerbers. Die Bewertung eines lebenslänglichen Nießbrauchs richte sich nach dessen Kapitalwert, der wiederum nach den Nettoerträgen zu bemessen sei. Dies bedeute bei Nießbrauchsrechten an Grundstücken, dass von den Mieteinnahmen auch die vom Nießbraucher zu zahlenden Zinsen abzuziehen seien. Diese Berechnung sei auch für die Ermittlung des Werts beim Nießbrauchsberechtigten maßgeblich. Eine unterschiedliche Ermittlung beim Berechtigten und beim Verpflichteten komme nicht in Betracht. Die vom Senat zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen II R 4/16 anhängig.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Führt ein auf der Verstaatlichung einer britischen Bank beruhende Aktientausch zu einer Veräußerung im Sinne von § 23 EStG? (Urteil vom 3. Dezember 2015, [Az. 6 K 4130/12 E](#))

Zur Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens bezüglich öffentlicher Zuschüsse für geleaste Fahrzeuge (Urteil vom 15. Dezember 2015, [Az. 10 K 516/14 K,G](#))

Liegt ein Steuerstundungsmodell im Sinne von § 15b EStG vor, wenn im Verkaufsprospekt lediglich steuerliche Folgen typischer Anlaufverluste dargestellt werden? (Urteil vom 24. November 2015, [Az. 12 K 3933/12 F](#), Rev. BFH IV R 7/16)

Körperschaftsteuer

Zur Verfassungsmäßigkeit des Betriebsausgabenabzugsverbots nach § 8b Abs. 3 und Abs. 5 KStG (Urteil vom 13. Januar 2016, [Az. 13 K 1973/13 K](#))

Gewerbsteuer

Zur Auswirkung eines aufgrund der Umwandlung einer Organgesellschaft (GmbH) in eine KG entstandenen aktiven organschaftlichen Ausgleichspostens auf den späteren Gewinn aus der Veräußerung der Kommanditanteile (Urteil vom 23. September 2015, [Az. 9 K 4074/11 G](#), Rev. BFH I R 3/16)

Umsatzsteuer

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen eine zahnärztliche Kooperationsgemeinschaft steuerfreie Leistungen gegenüber ihren Mitgliedern erbringen kann (Urteil vom 19. Mai 2015, [Az. 15 K 496/11 U](#), Rev. BFH V R 40/15)

Bewertung

Ist ein nicht ausgebautes Dachgeschoss bei der Bewertung im Sachwertverfahren in die Brutto-Grundfläche einzubeziehen? (Urteil vom 26. November 2015, [Az. 3 K 10/15 F](#))

Verfahrensrecht

Zur Haftungsinanspruchnahme der Geschäftsführerin einer österreichischen GmbH für deutsche Körperschaftsteuer, wenn sich erst nach Durchführung eines zwischenstaatlichen Verständigungsverfahrens herausgestellt hat, dass sich die Geschäftsleitung der GmbH in Deutschland befindet (Urteil vom 9. Dezember 2015, [Az. 13 K 1232/12](#))

Höchstrichterlich bestätigt

Vertrauensschutz für Bauleistende

Der Bundesfinanzhof hat in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 17. Dezember 2015 (Az. XI B 84/15) den Beschluss des Finanzgerichts Münster vom 21. September 2015 ([Az. 5 V 2152/15 U](#)) bestätigt. Danach können einer Inanspruchnahme des Bauleistenden bei fehlender Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) Vertrauensschutzgesichtspunkte entgegen stehen.

Die Antragstellerin erbrachte in den Streitjahren 2011 und 2012 Leistungen in Form des Verlegens von Fußböden gegenüber Bauträgern. In den Rechnungen wies sie keine Umsatzsteuer aus, sondern verwies entsprechend der damaligen Verwaltungsauffassung auf die Steuerschuldnerschaft ihres jeweiligen Auftraggebers. Auch das Finanzamt setzte die Umsatzsteuer aus diesen Leistungen nicht gegenüber der Antragstellerin, sondern gegenüber deren Auftraggebern fest.

Nach dem zwischenzeitlich ergangenen Urteil des Bundesfinanzhofs vom 22. August 2013 (Az. V R 37/10) kam eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft für Bauträger, die eigene Grundstücke bebauen und damit keine bauwerksbezogenen Leistungen erbringen, nicht mehr in Betracht. Aus diesem Grund machten die Auftraggeber der Antragstellerin Steuererstattungsansprüche geltend. Daraufhin setzte das Finanzamt mit geänderten Bescheiden die Umsatzsteuer gegenüber der Antragstellerin fest. Diese berief sich zur Begründung ihrer hiergegen eingelegten Einsprüche und der zugleich gestellten

Anträge auf Aussetzung der Vollziehung auf Vertrauensschutz. Das Finanzamt lehnte die Aussetzungsanträge ab.

Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster gab der Antragstellerin Recht und setzte die Änderungsbescheide von der Vollziehung aus. Dabei äußerte er Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der einschlägigen Übergangsvorschrift des § 27 Abs. 19 Satz 2 UStG, die die Anwendung der allgemeinen Vertrauensschutzregelungen rückwirkend ausschließt.

Dem ist der Bundesfinanzhof jetzt gefolgt. In der Rechtsprechung der Finanzgerichte sei umstritten, ob § 27 Abs. 19 UStG verfassungsmäßig sei. Bei einer derart ungeklärten und uneindeutigen Rechtslage müsse die Klärung dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben, so dass die Aussetzung der Vollziehung zu gewähren sei.

Zum selben Ergebnis war bereits der 15. Senat des Finanzgerichts Münster im Beschluss vom 12. August 2015 ([Az. 15 V 2153/15 U](#)) gekommen.

In eigener Sache

Rechtsschutz in Steuersachen im Jahr 2015

Das Finanzgericht Münster hat im Jahr 2015 in über 4.300 Verfahren Rechtsschutz durch eine die Instanz abschließende Bearbeitung gewährt. Dabei wurden knapp 80% der Verfahren unstreitig, also durch eine vollständige oder teilweise Abhilfe seitens des Finanzamts oder durch Klagerücknahme, erledigt. Hierzu trugen wesentlich die Erörterungstermine bei, die in einem Großteil der Verfahren stattfanden und in denen mit den Beteiligten gemeinsame Lösungsansätze erarbeitet wurden, um den Weg für eine einvernehmliche Beendigung des Rechtsstreits zu ebnen. Dabei haben die Richterinnen und Richter vielfach von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Erörterungstermin vor Ort im jeweiligen Finanzamt durchzuführen. Aufgrund der Größe des Gerichtsbezirks des Finanzgerichts Münster, der die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster und damit 49 Finanzämter umfasst, bietet dies auch für den Steuerpflichtigen und dessen Berater den Vorteil eines „kurzen Weges“.

In 20% der Verfahren wurde im Jahr 2015 Rechtsschutz in Form von teils wegweisenden Urteilen des FG Münster gewährt, die nicht nur für Rechtsfrieden zwischen den Beteiligten sorgten, sondern auch zur Rechtsentwicklung beitrugen. Die Rechtsprechung des Gerichts entfaltet aber auch dann, wenn die Revision zum Bundesfinanzhof nicht zugelassen wird, im Gerichtsbezirk Wirkungen über den entschiedenen Einzelfall hinaus. In immerhin 95% der Verfahren ist das FG Münster die abschließende Instanz.

Die Erfolgsquote für den Steuerpflichtigen lag im Jahr 2015 insgesamt bei rund 50% und hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr noch erhöht.

Schätzung in der Betriebsprüfung – Ein Dauerbrenner in der fachlichen Diskussion

Die wegweisende Entscheidung des X. Senats des Bundesfinanzhofs vom 25. März 2015 (Az. X R 20/13) hat der Anwendung mathematisch-statistischer Schätzungsmethoden, deren Bedeutung im Rahmen der Betriebsprüfung immer mehr zunimmt, Grenzen gesetzt und die Finanzverwaltung zur Transparenz durch Offenlegung und Erläuterung ihrer Schätzungsergebnisse verpflichtet. Die Frage, welche weiteren Folgerungen und Rechtsschutzaspekte sich aus der Entscheidung ergeben, waren Anlass für die inzwischen vierte Veranstaltung der Reihe **Brennpunkt Steuerpraxis** zum Thema „**Schätzungen in der Betriebsprüfung – Was bleibt vom Zeitreihenvergleich**“. Die Referenten Prof. Dr. Gregor Nöcker (Richter des X. Senats des Bundesfinanzhofs), Leitender Regierungsdirektor Arno Becker (Leiter des Betriebsprüfungsreferats der OFD NRW) und Prof. Dr. Michael Hendricks

(Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner am Bonner Standort der Sozietät Flick Gocke Schaumburg) beleuchteten die Folgewirkungen der Entscheidung des Bundesfinanzhofs für diese und andere Schätzungsmethoden und ihre Bedeutung für Steuerzahler und Fiskus. An die Vorträge schloss sich eine lebhaft Diskussions an. Die Veranstaltungsreihe **Brennpunkt Steuerpraxis** hat das Finanzgericht Münster gemeinsam mit der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe und dem Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e. V. ins Leben gerufen. In diesem Jahr fand die Veranstaltung im Europasaal des Mövenpick Hotels Münster statt und war mit mehr als 300 Teilnehmern wie in den Vorjahren vollständig ausgebucht. Zu den weiteren Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 1 vom 19. Januar 2016](#).

Anknüpfend hieran laden das Finanzgericht Münster und der Steuerberaterverbands-Westfalen-Lippe e. V. zur vertiefenden Veranstaltung „**Schätzungsmethoden in der Betriebsprüfung - Schafft das Transparenzgebot Waffengleichheit?**“ am Donnerstag, dem 17. März 2016 um 16.30 Uhr in die Westfalenhallen Dortmund ein. **Dr. Egmont Kulosa**, Richter am Bundesfinanzhof und Berichterstatter des richtungsweisenden BFH-Urteils vom 25. März 2015, wird weiterführend zu den grundlegenden Aspekten dieser Entscheidung Stellung nehmen. Im Nachgang zum Vortrag besteht die Gelegenheit zur Diskussion mit dem Referenten und zum weiteren Gedankenaustausch. Die Anmeldung erfolgt über den Steuerberaterverband-Westfalen-Lippe e. V. Nähere Einzelheiten zum Inhalt der Veranstaltung und zur Anmeldung finden Sie gleich [hier](#).

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt ([§ 4 Abs. 7 JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.